



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2005

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. Oktober 2005 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Oktober 2005 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006)
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006)**

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahme und Ausgabe auf

21 952 103 100 Euro

festgestellt.

**§ 2
Produkthaushalt**

(1) Nach § 7a der Hessischen Landshaushaltsordnung wird für ausgewählte Organisationseinheiten ein leistungsbezogener Haushalt (Produkthaushalt) aufgestellt.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus einem Wirtschaftsplan, der sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und einen Finanzplan gliedert.

(3) Für jedes im Leistungsplan ausgewiesene Produkt wird ein gesondertes Produktblatt mit ergänzenden Erläuterungen erstellt.

(4) Die im Leistungsplan ausgewiesene Anzahl oder Menge und die Produktabteilung stellen den Ermächtigungsrahmen dar, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

(5) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge verstärken die Aufwendungen. Aus laufenden Geschäften erzielte Jahresüberschüsse können in eine Rücklage eingestellt werden. Die Verwendung dieser Mittel für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig.

(6) Der zur Finanzierung des Wirtschaftsplans veranschlagte kamerale Zuschuss stellt den Ermächtigungsrahmen dar, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

(7) Ergänzende Regelungen können vom Ministerium der Finanzen in Verwaltungsvorschriften zu § 7a der Hessischen Landshaushaltsordnung getroffen werden.

**§ 3
Umsetzungen, Deckungsfähigkeit**

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben

"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 567/2004 und 583/2004 des Rates vom 22. März 2004 (ABl. Nr. L 90 und L 91 S. 1, Nr. L 94 S. 71), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 01 und Kapitel 06 16 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sind nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie für nicht den erlassenen Standards entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt,

solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf externe Dienstleister übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen oder Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen oder Präsidenten, Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und Kanzlerinnen oder Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen oder -beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 425 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Bei der Übernahme von an die Personalvermittlungsstelle gemeldeten Beschäftigten durch andere öffentliche Arbeitgeber, insbesondere Kommunen, können die Personalkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr und mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch für einen längeren Zeitraum vom Land getragen werden.

(8) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

§ 8 Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke "künftig umzuwandeln" auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9 Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht, Altersteilzeit

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10 Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Mantel-tarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62

Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,

8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach den §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2006 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2006 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2006 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und schwerbehinderte Menschen, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2006 bis zum Betrag von 35 Millionen Euro zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2006 bis zum Betrag von 35 Millionen Euro Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2006 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15 Kassenkredite

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2006 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2006 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 15 Millionen Euro aufzunehmen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens** **"Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen"**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden im 2. Halbsatz die Worte "und für die Vergütung nach § 7" gestrichen.
2. In § 7 werden nach dem Wort "einzubringen" das Komma und die Worte "die dem Sondervermögen verbleibt" gestrichen.
3. § 7a wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Investitionsbank Hessen

Das Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Hessen vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird die Angabe "§ 2a Erhebung von Kosten für Bürgschaften und Garantien" eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 23 wird die Angabe "§ 23a Übergangsregelung zur Kostenerhebung" eingefügt.
2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

"§ 2a Erhebung von Kosten für Bürgschaften und Garantien

(1) Die Bank erhebt für die Antragsbearbeitung, die Zusage und die laufende Verwaltung von Bürgschaften und Garantien des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Erhebung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Höhe der Gebühren setzt die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung fest.

(2) Kostengläubigerin ist die Bank. Zur Zahlung der Kosten ist die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer verpflichtet.

(3) Für die Antragsbearbeitung ist eine Bearbeitungsgebühr zu erheben; die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Antrags bei der Bank. Für die Zusage der Bürgschaft oder Garantie wird eine weitere Gebühr erhoben; die Gebührenschuld entsteht mit Übersendung des Angebotes durch die Bank.

(4) Die jährliche Gebühr für die laufende Verwaltung einer Bürgschaft oder Garantie entsteht erstmals mit Übersendung der Bürgschafts- oder Garantieurkunde. In den folgenden Jahren entsteht die Gebühr jeweils am 1. Januar. Sie wird zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

(5) Billigkeitsregelungen sind nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen zulässig."

2. Nach § 23 wird als § 23a eingefügt:

"§ 23a Übergangsregelung zur Kostenerhebung

Auf Kosten, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind, sind die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vom 28. August 2001 (StAnz. S. 3307), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 16. Juni 2005 (StAnz. S. 2315), weiterhin anzuwenden, soweit sie für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind. Kostengläubigerin in den Fällen des Satz 1 ist die Investitionsbank Hessen."

Artikel 4

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Amtsbezeichnungen "Leiter der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union", "Präsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung" eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung "Präsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung" gestrichen.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Allgemeiner Teil

Der Haushaltsplanentwurf 2006 weist eine Nettoneuverschuldung von 1.675,5 Mio. € aus. Damit wird die enge hessische Regelgrenze für die Neuverschuldung in Höhe von 876,3 Mio. € um 799,2 Mio. € überschritten. Auch die erweiterte Verfassungsgrenze in Höhe von 1.210,9 Mio. €, bei der entsprechend der Vorgehensweise anderer Länder der investive Anteil des Kommunalen Finanzausgleichs angerechnet wird, wird um 464,6 Mio. € verfehlt.

Trotz dieser Überschreitung steht die geplante Nettokreditaufnahme im Einklang mit Art. 141 Satz 1 HV.

Nach Art. 141 Satz 1 der Hessischen Verfassung (HV) dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Zum außerordentlichen Bedarf sind dabei unter anderem Ausgaben zu zählen, die das Land aufgrund der zwingenden Vorgaben in Art. 109 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu erbringen hat. Anders jedoch als beispielsweise die Regelung des Art. 115 Abs. 1 GG, die eine Überschreitung der Regelgrenze der Verfassung eben nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässt, ist Art. 141 Satz 1 HV deutlich weiter gefasst. Infolge der besonderen Betonung des außerordentlichen Bedarfs ist diese Regelung auch für andere besondere Finanzierungserfordernisse offen, die sich aufgrund eines massiven unvorhergesehenen Steuereintruchs oder auch daraus ergeben können, dass die Regelgrenze selbst bei denkbar restriktiver Haushaltsgestaltung schlechthin nicht einzuhalten ist. Zudem bedingt die Formulierung "in der Regel", dass die Bindung der Kreditaufnahme an "werbende" - das heißt investive - Zwecke kein unverzichtbares Erfordernis darstellt. In begründeten Einzelfällen müssen demnach Ausnahmen von dieser Regel zulässig sein, wobei es dem Gesetzgeber im Rahmen seines Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums obliegt, solch zwingende Ausnahmesituationen festzustellen.

Eine solche Ausnahmesituation liegt vor.

Die Aufstellung des Haushalts 2006 erfolgt vor dem Hintergrund einer seit 2002 offen zu Tage getretenen fundamentalen Wachstumskrise, hinzu kommt die in ihren negativen finanziellen Auswirkungen völlig unterschätzte Steuerreform des Jahres 2000. Nahezu alle öffentlichen Haushalte sind mittlerweile in eine bedrohliche Schieflage geraten. Die Defizite der Gebietskörperschaften summierten sich allein zwischen 2002 und 2004 auf mehr als 195 Mrd. € und für das Jahr 2005 muss mit einem weiteren Defizit in Höhe von bis zu 70 Mrd. € gerechnet werden. Auch im Jahr 2006 wird sich das Finanzierungsdefizit voraussichtlich nicht wesentlich verringern. Das Maastricht-Kriterium für die zulässige Neuverschuldung des Gesamtstaats wird seit 2002 permanent überschritten und es ist derzeit kaum absehbar, wann es wieder eingehalten werden kann.

Die in den letzten Jahren auf allen staatlichen Ebenen durchgeführten, zum Teil erheblichen Sparanstrengungen sowie die umfassende Mobilisierung staatlichen Vermögens haben zwar einen noch stärkeren Anstieg der Defizite verhindert. Eine Trendwende hin zu einer - auch im Hinblick auf die absehbaren zukünftigen Belastungen dringend gebotenen - nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist damit jedoch nicht erreicht worden. Angesichts des Ausmaßes der staatlichen Finanzkrise wird sich eine kurzfristige Gesundung der öffentlichen Haushalte selbst dann nicht einstellen, wenn auf Bundesebene zügig die Weichen für mehr Wachstum und Beschäftigung sowie eine Stabilisierung der staatlichen Einnahmehasis gestellt werden. Realistischerweise muss auch in den kommenden Jahren von einer anhaltend hohen Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte ausgegangen werden, die erst allmählich zurückgeführt werden kann. Ein ausgeglichener Gesamthaushalt oder gar ein Schuldenabbau ist in weite Ferne gerückt.

Die Schieflage der öffentlichen Haushalte beruht auf einer beispiellosen Negativentwicklung der Steuereinnahmen: Während die Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden zwischen 2002 und 2005 nur moderat gestiegen sind, blieben die bereinigten Einnahmen, bedingt durch die Abwärts Spirale bei den Steuern, weit hinter den Erwartungen zurück. Nach Schätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung fehlen den staatlichen Ebenen in Folge der hartnäckigen Stagnation sowie der verfehlten Steuerreform mittlerweile allein im Jahr 2005 Steuereinnahmen in einer Größenordnung von insgesamt 90 Mrd. €.

Spiegelbildlich zur Situation des öffentlichen Gesamthaushalts hat seit 2001 auch in Hessen der Abstand zwischen Steuereinnahmen und notwendigen Ausgaben erheblich zugenommen. Diese Lücke hat inzwischen einen solchen Umfang angenommen, dass sie auch mit allen Anstrengungen wie der Operation "Sichere Zukunft", der dadurch erreichten Absenkung des Ausgabeniveaus, der deutlichen Begrenzung des Ausgabenwachstums auf durchschnittlich 0,6 v.H. (2002 bis 2005 ohne LFA) sowie der umfangreichen Aktivierung des noch vorhandenen Vermögens nicht mehr geschlossen werden konnte. Angesichts der anhaltenden Steuererosion - die zu erwartenden Steuereinnahmen nach LFA im Jahr 2006 bleiben um etwa 2,6 Mrd. € hinter den Erwartungen des Jahres 2002 zurück, allein auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2005 ergeben sich dabei gegenüber der geltenden Finanzplanung Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von 880 Mio. € (vor KFA) - ist dies wegen des weitestgehend ausgeschöpften Konsolidierungsspielraums mittlerweile auch objektiv unmöglich.

Die Wahrung der Regelgrenze würde zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von rd. 800 Mio. € erforderlich machen. Wird dieser Betrag beispielhaft nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabenanteile an den großen disponiblen Ausgabeblöcken Personal-, Sach-, Übertragungs- und Investitionsausgaben aufgeteilt, ergäbe sich allein bei den Personalausgaben ein notwendiger Einsparbetrag in Höhe von rd. 475 Mio. €. Dieser Betrag übersteigt die im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Beihilfen und entspricht mehr als einem Viertel der gesamten Versorgungsausgaben des Landes. Um nach Durchführung der Operation "Sichere Zukunft" und den damit verbundenen Einschnitten die notwendigen Entlastungen noch zu verwirklichen, müssten - neben dem vollständigen Verzicht auf Neueinstellungen, insbesondere von Lehrern - beispielsweise und mit Wirkung schon zum Jahresbeginn 2006 fast 11.000 Arbeitsplätze abgebaut werden.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben wären Ausgabenkürzungen in Höhe von rd. 80 Mio. € erforderlich, die ohne drastische Einschnitte bei den Ausgaben des Landes für Aus- und Fortbildung, der Sachausstattung der Landesverwaltung, der Fahrbereitschaft der Polizei oder für den Bauunterhalt nicht zu realisieren wären. Die rechnerischen Einsparungen bei den Übertragungsausgaben in Höhe von rd. 160 Mio. € würden umfangreiche Einschnitte in den Bereichen Bildung und Forschung sowie der sozialen Infrastruktur des Landes bedingen, weil etwa die Ausgaben für die Forschungsförderung nicht mehr finanziert, der jüngst mit den Hochschulen verhandelt neue "Hochschulpakt" aufgekündigt oder die Zuwendungen an soziale Einrichtungen gestrichen werden müssten.

Minderausgaben bei den Investitionsausgaben in Höhe von über 85 Mio. € würden einen Verzicht auf wichtige Infrastrukturprojekte der Landesregierung, wie z.B. das Landesstraßenbauprogramm oder die Städtebauförderung bzw. die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, erzwingen und damit zu Lasten des Wirtschaftsstandortes Hessen gehen.

Insgesamt erweisen sich solche Einschnitte zulasten der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes als schlichtweg unverträglich. Sie würden zudem eine wesentliche Ursache der bestehenden Strukturkrise - zu geringe Investitionen in Bildung und Wissenschaft und Forschung sowie in die staatliche Infrastruktur - weiter verschärfen.

Bei dieser Sachlage sieht die Landesregierung ihre vornehmliche Aufgabe darin, alles zu tun, was in den begrenzten Handlungsmöglichkeiten eines Bundeslandes liegt, um der Krise entgegenzuwirken. Neben bundespolitischen Initiativen, die insbesondere auf eine Aufweichung der strukturellen Verkrustungen auf dem Arbeitsmarkt sowie eine Stabilisierung und Verbreiterung der staatlichen Einnahmefähigkeit abzielen, trägt sie durch gezielte Investitionen in den politischen Schwerpunktbereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft und Verkehr auch auf Landesebene ihren Teil dazu bei, den Ursachen der Strukturkrise zu begegnen und gleichzeitig die Grundlage für eine Trendwende hin zu mehr Wachstum und Beschäftigung zu schaffen.

Für den Bereich der Besteuerung kann hierzu beispielhaft auf folgende Aktivitäten und Initiativen der Landesregierung verwiesen werden:

- Steuervergünstigungsabbaugesetz,
- Gesetz zur Umsetzung der Protokollklärung der Bundesregierung zum Vermittlungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (Korb II),
- Koch/Steinbrück-Initiative zum Subventionsabbau,
- Gesetzentwurf zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen.

Darüber hinaus waren und sind auch die folgenden Maßnahmen von dem Ziel bestimmt, zur Überwindung der ökonomischen und finanziellen Krise in Deutschland beizutragen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Existenzgrundlagengesetz, mit dem Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengeführt werden,
- maßgebliche Rolle Hessens im Rahmen der Verhandlungen zur Reform des Föderalismus,
- Kündigung der Tarifverträge, Ausstieg aus der Tarifgemeinschaft der Länder sowie Durchsetzung einer Öffnungsklausel im Bereich der Beamtenbesoldung.

Auf Landesebene behält die Landesregierung den eingeschlagenen Kurs unverändert bei: Konsolidierung des Haushalts bei gleichzeitig konsequenter Fortführung der Modernisierungsoffensive. Die verbleibenden knappen Ressourcen werden konzentriert und gezielt in die Zukunftsfähigkeit des Landes investiert. Dies gilt vor allem - aber keineswegs ausschließlich - für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Verkehr. Folgende Maßnahmen sind hierbei zu nennen:

Bildung

- Weitere Verbesserung der Unterrichtsversorgung durch Einstellung von 130 zusätzlichen Lehrern, Schaffung von 300 Stellen zur Umwandlung befristeter in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse sowie Aufstockung der Mittel für Vertretungskräfte um 20,6 Mio. € (davon 2,6 Mio. € für die Einführung der verlässlichen Halbtagschule ab Schuljahresbeginn 2006/07), weiterhin Erhöhung der Personalmittel für Lehrerstellen um 5,4 Mio. € zur Sicherung der Abdeckung der Unterrichtsversorgung,
- regionale Fortbildung der Lehrkräfte (1,6 Mio. €),
- Erhöhung der Ansätze für Lernmittel (1 Mio. €),
- Fortführung des Programms Schule@Zukunft (5 Mio. €),
- externe Evaluation hessischer Schulen (0,4 Mio. €).

Wissenschaft und Forschung

- Fortsetzung des Hochschulpakts (in 2006 auf Vorjahresniveau); ab dem Jahr 2007 können die Mittelzuweisungen für die Hochschulen insgesamt - abhängig vom Steueraufkommen - maximal um 1,5 v.H. steigen oder fallen,
- Ausbau des Campus Westend an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (rd. 31 Mio. €),
- weiterer Ausbau des Campus Riedberg (rd. 23 Mio. €),
- Universitätsklinikum Frankfurt am Main (47,5 Mio. €),
- Ausbau des Museumspark Kassel (23,7 Mio. €),
- Errichtung eines Besucher- und Informationszentrums für das UNESCO-Weltnaturerbe Grube Messel (rd. 3,4 Mio. €).

Wirtschaft

- Weitere Aufstockung des bereits 2005 durch Sonderprogramm erhöhten Landesstraßenbauprogramms um 10 Mio. € auf 75 Mio. €,
- Neustart von Ausbildungsplatzprogrammen in 2006 (Programmvolumen 2006: insgesamt rd. 11,5 Mio. €),
- Finanzierung der Bund/Länder-Städtebauprogramme (Programmvolumen 2006: 31,7 Mio. €) und Fortführung des Landesprogramms "Einfache Stadterneuerung" (Programmvolumen 2006: 3,4 Mio. €),
- Fortführung des Wohnraumförderungsprogramms (42 Mio. €),
- zusätzliches einmaliges Wohnraumförderungs-Sonderprogramm "Ballungsraum" (20 Mio. €),
- zusätzliche Mittel für die Ausbildungsvorbereitung junger benachteiligter Menschen (+ 2,4 Mio. €),
- nochmalige Aufstockung der Förderprogramme für die Ausbildung von benachteiligten jungen Menschen (+ 2 Mio. € Mittel, + 2,6 Mio. € Verpflichtungsermächtigung),
- Aufstockung des Hessischen Aktionsprogramms "Passgenau in Arbeit (PIA)" (+ 0,5 Mio. €).

Unverrückbares Ziel des Landes bleibt es, die Nettoneuverschuldung des Haushalts so schnell wie möglich in die von der Verfassung gezogene Regelgrenze für die Kreditaufnahme zurückzuführen. Die zuvor beschriebenen, nachhaltigen Investitionen in die Bereiche Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr stellen hierfür die notwendige Grundbedingung dar, ohne dass sich heute schon prognostizieren lässt, wann und in welcher konkreten Art und Weise diese hessischen Maßnahmen zu mehr Wachstum und Beschäfti-

gung in Deutschland führen werden. Wird die bundesweite Wachstums- und Beschäftigungskrise überwunden, wird Hessen dank dieser Investitionen sich in einer ausgeprägt wettbewerbsfähigen Position gegenüber anderen Bundesländern und europäischen Regionen befinden. Damit wird das Land schneller, umfangreicher und nachhaltiger von den dann zu erwartenden Zuwächsen profitieren und den Landeshaushalt in kürzerer Frist der verfassungsmäßigen Normallage anpassen können, als dies ohne die zukunftsichernden Maßnahmen der Fall wäre.

Besonderer Teil

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2006 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2005 vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539).

Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, werden die Änderungen gegenüber dem Vorjahr wie folgt begründet:

Zu § 2

Die Vorschrift des § 7a LHO i.V.m. §§ 6a und 33a HGrG ermächtigt auf Basis der doppischen Buchführung zu einer leistungsbezogenen Planaufstellung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln.

Nach flächendeckender Einführung der kaufmännischen Buchführung im Landeshaushalt wird im Haushaltsgesetz konkretisiert, wie der leistungsbezogene Haushalt (Produkthaushalt) gestaltet und in den Landeshaushalt implementiert wird.

Kernelement der künftigen Haushaltsgestaltung ist der Wirtschaftsplan, der über die Festlegung von Produkten für die Verwaltung einen Ermächtigungsrahmen zur Erfüllung von Leistungsvorgaben enthält.

Im Rahmen einer Staffelpassung soll der kamerale Haushaltsplan ersetzt und der gesamte Landeshaushalt bis zum Haushaltsjahr 2008 auf ein leistungsbezogenes System umgestellt werden.

Zu § 3 (alt)

Die Zusammenfassung der §§ 3 und 4 HG ist aus redaktionellen Gründen geboten, um eine Vielzahl von Folgeänderungen in den Einzelplänen (z.B. Schaffung von Leerstellen nach § 10 HG) durch die Einfügung des neuen § 2 HG und die damit verbundene Verschiebung der nachfolgenden Paragraphen zu vermeiden.

Zu § 5 Abs. 1

Nach Gründung des Hessischen Immobilienmanagements und der fast flächendeckenden Einführung des Mieter-Vermieter-Modells sind die auf der Basis von Friedensneubauwerten veranschlagten Ansätze bei Titel 519 nur noch gering, so dass die bisherige Regelung, wonach von den Ansätzen der Gruppe 519 6 v.H. für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden sind, entbehrlich geworden ist. Vom Hessischen Immobilienmanagement wird im Rahmen seiner Tätigkeit jedoch sichergestellt, dass energiewirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Umsetzung von notwendigen Renovierungen und Instandhaltungen beachtet werden.

Zu § 8 Abs. 3

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Personalvermittlungsstelle kann es erforderlich sein, vorübergehend höherwertige Plan-/Stellen im Ministeriumskapitel des aufnehmenden Ressorts zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sind entsprechende Ku-Vermerke auszubringen.

Zu § 12 Abs. 6 (alt)

Die Regelung wurde im Haushaltsgesetz 2005 neu aufgenommen, da der Bund eine Stundungsregelung angekündigt hatte, die Gegenseitigkeit erfordert hätte. Da der Bund entgegen dieser Ankündigung eine solche Stundungsregelung nicht eingeführt hat, ist die hessische Regelung entbehrlich.

Zu § 13 Abs. 5

Die Ergänzung der Vorschrift bei Satz 3 und durch Satz 4 dient der Konkretisierung der bisherigen Regelung.

Die Neufassung geht auf eine Anregung des Hessischen Rechnungshofs zurück, im Interesse der Rechtssicherheit die haushaltsgesetzliche Ermächtigung für Derivatgeschäfte zu präzisieren.

Mit der nunmehr vorgelegten Gesetzesfassung wird klargestellt, dass der Derivateinsatz nicht nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr laufenden Kreditaufnahme, sondern auch im Zusammenhang mit bereits bestehen-

den Schulden sowie für Kreditaufnahmen zur Anschlussfinanzierung in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren zulässig ist.

Mit der Regelung des Satzes 4 wird verdeutlicht, dass mehrere Einzeldarlehen als gemeinsame Basis für ein Derivat dienen können.

Zu § 14 Abs. 2

Die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens für Wohnraumförderbürgschaften ist erforderlich, um der gegenüber früheren Jahren steigenden Inanspruchnahme entsprechen zu können. Die Bürgschaften werden derzeit ausschließlich zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen eingesetzt, um Schwellenhaushalten überhaupt den Neubau, die Modernisierung von Wohnraum bzw. den Erwerb vorhandenen Wohnraums zu ermöglichen. Neben der gestiegenen Anzahl der Fälle, in denen die Verbürgung nachrangiger Darlehen erforderlich wird, hat sich - nicht zuletzt durch die Kriterien BASEL II - auch der absolute Betrag der Bürgschaft erhöht. Der Bund ist im Wege der Rückbürgschaft mit 50 v.H. an einem Bürgschaftsausfall beteiligt.

Zu § 16 (alt)

Die Vorschrift kann entfallen, da mit dem Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) die Kommunalisierung mit Wirkung vom 1. April 2005 vollzogen worden ist.

Zu Art. 2

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass finanzwirtschaftliche Belange des Landeshaushalts künftig in größerem Ausmaß als bisher berücksichtigt werden können. Auf den grundsätzlichen Bestand des Sondervermögens und die Einbringung als stille Einlage sowie deren Werthaltigkeit haben die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluss.

Besonderer Teil

Zu Nr. 1 und 2

Das Sondervermögen "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" ist entsprechend den Regelungen des § 7 als stille Vermögenseinlage bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) eingebracht worden. Hierfür erhält das Land eine angemessene marktgerechte Vergütung. Diese steht nach der geltenden Rechtslage dem Sondervermögen zu und ist für dessen Zwecke einzusetzen. Die Vergütung soll in Zukunft, wie auch die Erträge aus anderen Kapitalbeteiligungen, dem allgemeinen Haushalt verbleiben.

Zu Nr. 3

Der Regelungsinhalt der Vorschrift war auf das Haushaltsjahr 2003 begrenzt.

Zu Art. 3

Allgemeiner Teil

Die Investitionsbank Hessen ist das zentrale monetäre Wirtschaftsförderinstitut des Landes Hessen. In dieser Funktion ist sie unter anderem mit der Verwaltung von Landesbürgschaften und -garantien nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vom 28. August 2001 (StAnz. S. 3307), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 16. Juni 2005 (StAnz. S. 2315), beauftragt. Bisher erhielt sie für diese Tätigkeit eine Dienstleistungsvergütung vom Land, das seinerseits Bearbeitungs- und laufende Verwaltungsgebühren sowie ggf. Auslagen von den Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern erhielt.

Zum 1. Januar 2006 soll die Finanzierung dieser Dienstleistung der Investitionsbank Hessen dadurch sichergestellt werden, dass die Bank im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Gebühren erhebt und behält. Die Dienstleistungsvergütung, für die im Haushaltsjahr 2005 1,445 Mio. € veranschlagt sind, entfällt dementsprechend. Für 2005 werden Gebühreneinnahmen von 1,4 Mio. € erwartet.

Besonderer Teil

Zu Nr. 2

a) Abs. 1 der Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Investitionsbank Hessen in Zukunft Gebühren und Auslagen im eigenen Namen und für eigene Rechnung erheben darf. Die Erhebung erfolgt gemäß dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229). Gleichzeitig normiert der Absatz 1 eine Ausnahme vom Grundsatz des § 7 Abs. 1 Nr. 8 HVwKostG, wonach Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen grundsätzlich kostenfrei sind. Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für die Hessische Ministerin bzw. den Hessischen Minister der Finanzen zur Festlegung der Gebührenhöhe.

b) In Abs. 2 ist geregelt, wem das Aufkommen aus den Kosten zusteht und wer zur Zahlung derselben verpflichtet ist.

c) Die Abs. 3 und 4 enthalten Regelungen zur Entstehung der Gebührenschuld und im Falle der laufenden Verwaltungsgebühr auch zu deren Fälligkeit (Abs. 4).

d) Billigkeitsregelungen wie die Kostenermäßigung oder das Absehen von der Gebührenerhebung sind unter den Voraussetzungen des § 17 HVwKostG und nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen zulässig.

Zu Nr. 3

Die Übergangsregelung stellt klar, dass Kosten, die bis zum 31. Dezember 2005 (In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. Januar 2006, vgl. Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften) nach § 2a Abs. 3 und 4 entstanden, aber noch nicht fällig bzw. eingezogen worden sind, ab dem 1. Januar 2006 der Investitionsbank Hessen zustehen. Hierbei dürfte es sich um wenige Bürgschaftsfälle handeln, da der Gebühreinzug jeweils zeitnah zum Entstehungszeitpunkt mittels Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt.

Zu Art. 4

Die Hebung der Stelle des Leiters der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel von BesGr. B 2 nach BesGr. B 4 berücksichtigt die besonderen Anforderungen des Amtes. Der Leiter der Vertretung in Brüssel muss kraft Persönlichkeit und Erfahrung in der Lage sein, Hessen auch in einem internationalen Kontext nach außen zu repräsentieren. Hierzu gehören interkulturelle Erfahrung und Kompetenz. Eine Einstufung nach BesGr. B 4 ist unter Berücksichtigung des besonderen Anforderungsprofils sachgerecht und angemessen; sie liegt im Rahmen der Einstufungen des Leitungsbereichs anderer deutscher Ländervertretungen, die in mehreren Fällen zwischen BesGr. B 3 und B 6 bzw. entsprechend dotierten außertariflichen Arbeitsverträgen liegen.

Das bisher in die BesGr. B 5 HBesG eingestufte Amt des Präsidenten des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung wird aufgrund organisatorischer Veränderungen, die mit einer Reihe von Aufgaben- und Personalreduzierungen der Dienststelle verbunden sind, um eine Besoldungsgruppe abgesenkt. Damit wird zugleich eine Anpassung an die Bewertungen der übrigen Präsidenten bei den Polizeipräsidien (mit Ausnahme des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, des Hessischen Landeskriminalamts - BesGr. B 5 - und des Polizeipräsidiums Osthessen - BesGr. B 3) vorgenommen.

Wiesbaden, 17. Oktober 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Anlage

G E S A M T P L A N
für das Haushaltsjahr 2006

	Seite
Teil I Haushaltsübersicht	
Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne 2006	31
Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2006	33
Teil II Finanzierungsübersicht 2006	34
Teil III Kreditfinanzierungsplan 2006	35

Haushaltsplan 2006**Teil I - Haushaltsübersicht****A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	118.100	5.500	384.500	508.100
02	Hessischer Ministerpräsident	—	682.200	28.100	498.200	1.208.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	49.579.200	4.048.600	22.197.500	75.825.300
04	Hessisches Kultusministerium	—	2.955.800	6.194.400	72.437.300	81.587.500
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	413.484.600	1.947.000	—	415.431.600
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	139.624.200	38.937.600	34.712.200	213.274.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	49.975.400	663.494.100	111.557.400	825.026.900
08	Hessisches Sozialministerium	—	10.879.300	76.927.500	59.550.700	147.357.500
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	35.526.000	44.634.400	50.233.500	53.160.400	183.554.300
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	200	—	540.000	540.200
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	30.419.200	124.425.900	93.541.900	248.387.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13.435.040.000	1.001.053.900	118.743.100	5.078.870.300	19.633.707.300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	10.000.000	—	115.694.900	125.694.900
Insgesamt:		13.470.566.000	1.753.406.500	1.084.985.300	5.643.145.300	21.952.103.100

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
31.666.000	4.754.600 —	5.461.100	—	2.724.000	297.800	44.903.500	-44.395.400
38.555.100	16.613.600 —	1.959.600	—	3.045.000	745.600	60.918.900	-59.710.400
1.064.433.900	217.169.600 —	41.976.200	—	54.884.400	58.445.300	1.436.909.400	-1.361.084.100
3.369.474.100	65.715.300 —	253.384.700	—	71.294.200	117.032.700	3.876.901.000	-3.795.313.500
649.887.900	346.291.600 300.000	19.266.700	500.000	18.172.700	19.704.600	1.054.123.500	-638.691.900
487.490.600	186.250.000 —	5.905.900	—	41.244.700	24.923.500	745.814.700	-532.540.700
252.559.500	90.986.400 —	652.308.500	142.498.800	164.597.400	7.369.400	1.310.320.000	-485.293.100
105.731.100	32.756.000 —	399.048.900	—	40.115.000	1.954.200	579.605.200	-432.247.700
164.408.600	77.620.700 —	190.424.800	10.592.200	107.478.400	16.724.100	567.248.800	-383.694.500
620.300	62.200 —	—	—	10.000	58.900	751.400	-751.400
16.744.200	5.068.700 —	2.000	—	237.000	476.800	22.528.700	-21.988.500
246.088.300	44.044.100 —	1.416.127.000	—	101.803.300	39.005.500	1.847.068.200	-1.598.681.200
439.910.000	7.598.000 4.367.420.000	4.217.461.700	—	618.360.500	314.316.600	9.965.066.800	+9.668.640.500
—	75.090.200 1.253.000	—	331.519.600	32.080.200	—	439.943.000	-314.248.100
6.867.569.600	1.170.021.000 4.368.973.000	7.203.327.100	485.110.600	1.256.046.800	601.055.000	21.952.103.100	—

Haushaltsplan 2006**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2006 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2007 EUR	2008 EUR	2009 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	1.283.000	1.283.000	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	653.200	608.500	17.400	14.300	13.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	250.710.000	119.575.000	110.655.000	16.480.000	4.000.000
04	Hessisches Kultusministerium	23.693.500	23.693.500	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	8.900.000	5.775.000	725.000	700.000	1.700.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	45.330.000	26.360.000	11.000.000	5.970.000	2.000.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	225.756.000	101.392.000	77.667.000	29.897.000	16.800.000
08	Hessisches Sozialministerium	65.004.000	29.123.000	21.260.000	14.221.000	400.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	107.472.000	46.393.000	28.249.000	15.789.000	17.041.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	64.671.000	32.850.000	16.508.000	8.350.000	6.963.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	549.230.000	89.780.000	86.200.000	92.250.000	281.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	607.132.000	350.152.000	207.280.000	36.700.000	13.000.000
	Insgesamt	1.949.834.700	826.985.000	559.561.400	220.371.300	342.917.000

Gesamtplan 2006

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	18.451,9
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	16.841,6
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 1.610,3

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.675,5
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.574,7
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.899,2
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	0,1
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,1
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	- 65,3
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	25,9
3.2. Zuführungen an Rücklagen	91,2
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	509,8
4.2. Ausgabenseite	509,8
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	1.610,3

Gesamtplan 2006

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	4.574,7
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	2.899,2
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	2.899,2
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.675,5
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	2,4
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	2,4
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	45,2
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	45,2
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 42,8